

# Stellungnahme SSES Teilrevision EnV und EnFV

## **1. Energieverordnung EnV**

### Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen diese Anpassung zu Gunsten einer besseren Beurteilung, Auswertung und auch Bestandsaufnahme.

## **2. Energieförderungsverordnung (EnFV)**

### Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung zu Gunsten von grösseren Produktionsanlagen.

### Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

### Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht förderlich für die Ziele der Energiestrategie 2050, zumal einen Grossteil der CH-Anlagen genau in diese Grössenordnung fallen. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden bisher aufgrund der fehlenden Investitionssicherheit teilweise aufgeschoben oder gar nicht realisiert.